

B E S C H L U S S

A.

Der Vorsitzende des 5. Strafsenats hat mit Schreiben vom 26. Juli 2015 die Überlastung des 5. Strafsenats angezeigt. Er hat ausgeführt (die Namen der Angeschuldigten bzw. Angeklagten sind im Original nicht abgekürzt):

„Beim 5. Strafsenat ist am **16. Juni 2015** die Anklageschrift des Generalbundesanwalts in Karlsruhe vom **11. Juni 2015** in der Strafsache gegen **Mustafa C. und Sebastian B.** wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB und anderer Straftaten (**III-5 StS 3/15**) eingegangen. Die Zustellung der Anklage ist mit Verfügung vom 18. Juni 2015 veranlasst worden. Gegen beide Angeschuldigte wird seit dem 22. Januar 2015 die Untersuchungshaft vollzogen. Das Zwischenverfahren zur Vorbereitung der Eröffnungsentscheidung verzögert sich derzeit wegen der beide Angeschuldigte betreffenden ungeklärten Verteidigungsverhältnisse.

Der 5. Strafsenat verhandelt seit dem 8. September 2014 in der Strafsache gegen **Marco René G., Enea B., Koray Nicholas D. und Tayfun S.** wegen des Verdachts der Gründung einer und der Mitgliedschaft in einer inländischen terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten (**III-5 StS 1/14**). Gegen die Angeklagten wird seit dem 13. März 2013 die Untersuchungshaft vollzogen. Die Hauptverhandlung findet regelmäßig jeden Montag und jeden Dienstag einer jeden Woche statt. Der Senat verhandelt die Sache in der Besetzung mit 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden; es sind 2 Ergänzungsrichter hinzugezogen.

Es sind bisher Termine zu Fortsetzung der Hauptverhandlung bis einschließlich 29. September 2015 bestimmt. Zurzeit wird mit den Verfahrensbeteiligten eine weitergehende Terminierung voraussichtlich zunächst bis Ende 2016 abgestimmt. Ein Ende des Verfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Seit dem 18. Juni 2015 verhandelt der Senat daneben in der Strafsache gegen **Latife C.-A.** wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (**III-5 StS 1/15**). Gegen die Angeklagte ist bis zum 5. August 2013 die Untersuchungshaft vollzogen worden. Den Haftbefehl gegen die Angeklagte hat der Senat mit Beschluss vom 2. August 2013 aufrechterhalten, seinen Vollzug jedoch gegen Auflagen ausgesetzt. Der Senat verhandelt die Sache in der Besetzung mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Hauptverhandlungstermine sind vorläufig bis einschließlich 15. Oktober 2015 bestimmt. Vor Mitte des Jahres 2016 ist mit einem Abschluss des Verfahrens durch ein Urteil nicht zu rechnen.

Beim 5. Strafsenat ist am **15. Juni 2015** die Anklageschrift des Generalbundesanwalts in Karlsruhe vom **11. Juni 2015** in der Strafsache gegen **Kerim Marc B.** wegen Verdachts des Mordes, der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB und anderer Straftaten (**III-5 StS 2/15**) eingegangen. Die Zustellung der Anklage ist mit Verfügung vom

17. Juni 2015 veranlasst worden. Gegen den Angeschuldigten wird seit dem 4. März 2015 die Untersuchungshaft vollzogen. Nach Ablauf der Erklärungsfrist des § 201 StPO Ende Juli 2015 wird der Senat unverzüglich über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen und im Eröffnungsfall voraussichtlich im September/Oktober 2015 die Hauptverhandlung beginnen. Aufgrund des besonderen Eilbedürfnisses in Haftsachen wird der Senat diese Sache an jedenfalls 2 Tagen je Woche zu verhandeln haben. Zur Verfügung stehen dem Senat von den Werktagen einer jeden Woche jeweils Mittwoch und Freitag, da an den weiteren Werktagen in anderen Strafsachen bereits verhandelt wird.

Im Hinblick auf diese derzeit verhandelten bzw. zu verhandelnden Strafsachen

gegen **Marco René G.** (III-5 StS 1/14) – HV montags und dienstags - und

gegen **Latife C.-A.** (III-5 StS 1/15) – HV donnerstags -

sowie gegen **Kerim M. B.** (III-5 StS 2/15) – HV mittwochs und freitags -

ist der Senat nicht in der Lage, das eröffnete Zwischenverfahren in der Strafsache gegen **Mustafa C. und Sebastian B.** wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 1 StGB und anderer Straftaten (**III-5 StS 3/15**) in der für Haftsachen gebotenen Beschleunigung weiter zu führen und insbesondere die Eröffnungsberatung vorzubereiten. Im Hinblick auf die derzeit noch nicht absehbare Dauer der laufenden und demnächst beginnenden Hauptverhandlungen scheidet eine (im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens) zügige Durchführung einer weiteren – sodann vierten parallelen Hauptverhandlung in der Strafsache gegen **Mustafa C. und Sebastian B.** in einem überschaubaren, dem besonderen Beschleunigungsgebot in Haftsachen entsprechenden Zeitraum und der erforderlichen Hauptverhandlungsdichte aus.

Eigene wirksame Möglichkeiten im Sinne organisatorischer Maßnahmen der Abhilfe stehen dem Senat nicht zur Verfügung. Es ist die Aussetzung der laufenden Hauptverhandlung in der Strafsache gegen C.-A. erwogen worden. Bei der Strafsache gegen C.-A. handelt es sich zwar um eine Haftsache. Da der Vollzug des gegen die Angeklagte bestehenden Haftbefehls zurzeit außer Vollzug gesetzt ist, kann das besondere Eilbedürfnis in Haftsachen daher gfs. gegenüber der Strafsache gegen C. u.a. zurückstehen, da hier gegen beide Angeschuldigte die Untersuchungshaft vollzogen wird. Unabhängig von dem Umstand, dass die Verhandlung der Strafsache gegen C.-A. vom Senat aufwändig vorbereitet worden und bereits fortgeschritten in die Beweisaufnahme eingetreten ist, wird die Strafsache gegen C.-A. (nur) an einem Sitzungstag je Woche verhandelt. Auch im Falle der Aussetzung dieser Hauptverhandlung wäre der Senat daher nicht imstande, stattdessen eine besonders eilbedürftige Haftsache mit der erforderlichen Hauptverhandlungsdichte als sodann dritte parallel zu verhandelnde Haftsache im gebotenen Mindestmaß zu fördern.

Über die sich insoweit ergebende Überlastung des 5. Strafsenats hat der Unterzeichner die Hausleitung mündlich bereits vorab in Kenntnis gesetzt.

Da der 5. Strafsenat aufgrund der aufgezeigten Belastung gehindert ist, die Strafsache gegen **C. u.a.** innerhalb des gesetzlich gebotenen Zeitraumes und – im Eröffnungsfall – mit der erforderlichen Hauptverhandlungsdichte durchzuführen sowie zeitlich außerstande ist, 2015/2016 neben bereits mindestens zwei parallel zu verhandelnden Haftsachen eine weitere parallele Hauptverhandlung in einer

weiteren Haftsache durchzuführen, bitte ich, einen Präsidiumsbeschluss herbeizuführen, durch den die Zuständigkeit für die nach der Strafsache gegen B. (III-5 StS 2/15) eingegangene und gegebenenfalls weitere binnen 6 Monaten eingehende, in die Zuständigkeit des 5. Strafsenats fallende Strafsachen (mithin ab 5 StS 3/15) zeitnah einem anderen (Hilfs-) Strafsenat übertragen werden.“

Aufgrund vorstehender Ausführungen wird – nachdem im Anschluss an das am 15. Juni 2015 eingegangene Verfahren gegen B. (III-5 StS 2/15) am 16. Juni 2015 eine weitere Haftsache (III-5 StS 3/15) bei dem 5. Strafsenat eingegangen ist – die Überlastung dieses Senats festgestellt. Das Präsidium hält es zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Effizienz des Geschäftsablaufs – insbesondere um dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot in Haftsachen angemessen Rechnung zu tragen – aus den Gründen der Überlastungsanzeige für geboten, den 5. Strafsenat von den ab dem 16. Juni 2015 bereits eingegangenen und von solchen innerhalb eines weiteren Zeitraums von insgesamt sechs Monaten (ab dem 16. Juni 2015) noch eingehenden Haftsachen freizustellen.

B.

Aus Anlass

- der mit Verfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom 28. Juli 2015 erfolgten Einrichtung des 7. Strafsenats zum 01. August 2015 sowie der Überlastung des 5. Strafsenats,
- der Beendigung der Abordnung von Richter am Oberlandesgericht Dr. Scheuß an das Landgericht Wuppertal,
- des Eintretens der Richterinnen am Landgericht Voß und Baumeister,
- der Genesung von Richter am Oberlandesgericht Wendel,
- der weiterhin andauernden Erkrankungen von Richterin am Oberlandesgericht Odenthal und Richter am Oberlandesgericht Haarmann,
- des Ruhestands von Richter am Oberlandesgericht Strecker und der Beendigung der Abordnung von Richter am Oberlandesgericht Dr. Frommhold an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- des Ruhestands von Richter am Oberlandesgericht von Wnuck-Lipinski sowie

- der Heranziehung von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wolff zu Aufgaben der Justizverwaltung

wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt geändert:

I.

1.

Der mit Wirkung vom 01. August 2015 neu eingerichtete 7. Strafsenat übernimmt folgende Aufgaben:

1.

Die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 2 der Zuständigkeit des 5. Strafsenates in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 16. Juni 2015 bis zum 15. Dezember 2015 (einschließlich) eingegangen ist bzw. noch eingehen wird und soweit gegen mindestens einen der Angeschuldigten bei Eingang der Sache die Untersuchungshaft vollzogen wird.

2.

Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben B, E, H, K, N, Q, T, W und Z, aber nur die nach dem 31. Juli 2015 eingehenden Anklagen und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.

3.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 6. Strafsenat entschieden hat.

4.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 und 2 genannten Verfahren.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 7. Strafsenat geführt wurde.

Der 7. Strafsenat ist wie folgt besetzt:

Vorsitz:

Vors. Richter am OLG **N.N.**

Beisitzer:

Richterin am OLG **Dr. Hohoff *** (stellv. Vors.)

Richterin am OLG **Ebert ****

Richter am OLG **Vierregge**

Richter am OLG **Dr. Scheuß**

* zugleich Ergänzungsrichterin im 5. Strafsenat für das Verfahren III-5 StS 1/14

** zugleich im 6a. Hilfsstrafsensat

Vertreterensat: 5. Strafsenat

2.

Ziff. 2 a) des Zuständigkeitskatalogs des 5. Strafsenats wird – was neu eingehende Sachen anbelangt und vorbehaltlich der vorstehenden Regelung (Ziff. 1 des Zustän-

digkeitskatalogs des 7. Strafsenats) – mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben C, F, I, L, O, R, U und X und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.“

Ziff. 2 b) des Zuständigkeitskatalogs des 5. Strafsenats wird – was neu eingehende Sachen anbelangt und vorbehaltlich der vorstehenden Regelung (Ziff. 1 des Zuständigkeitskatalogs des 7. Strafsenats) – mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Die in § 120 GVG bezeichneten Strafsachen, soweit nicht der 2., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO in den in § 74 a GVG genannten Strafsachen.“

Ziff. 4 des Zuständigkeitskatalogs des 5. Strafsenats wird mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 7. Strafsenat entschieden hat.

3.

Ziff. 1 des Zuständigkeitskatalogs des 6. Strafsenats wird – was neu eingehende Sachen anbelangt – mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben A, D, G, J, M, P, S, V und Y und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.“

Ziff. 4 des Zuständigkeitskatalogs des 6. Strafsenats wird mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 2., 4., 5. oder ein Hilfsstrafsenaat entschieden hat.“

Ziff. 11 des Zuständigkeitskatalogs des 6. Strafsenats wird mit Wirkung vom 01. August 2015 wie folgt gefasst:

„Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit nicht der 2., 4., 5. oder der 7. Strafsenat zuständig ist.“

Vertretersenaat des 6. Strafsenats ist ab dem 01. August 2015 der 7. Strafsenat.

II.

1.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Hohoff scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2015 aus dem 5. Strafsenat aus und tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 – zugleich als stellvertretende Vorsitzende – zum 7. Strafsenat. Sie bleibt dem 5. Strafsenat jedoch als Ergänzungsrichterin für das Verfahren III-5 StS 1/14 weiterhin zugewiesen.

2.

Richterin am Oberlandesgericht Ebert scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2015 – unter Verbleib im 6a. Hilfsstrafsenaat – aus dem 3. Strafsenat, dem 3. Senat für Bußgeldsa-

chen und dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen aus und tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 7. Strafsenat.

Richterin am Landgericht Baumeister tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 3. Strafsenat, zum 3. Senat für Bußgeldsachen sowie zum 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

3.

Richter am Oberlandesgericht Vieregge scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2015 aus dem 1. Senat für Familiensachen und dem 8. Senat für Familiensachen aus und tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 7. Strafsenat.

Richter am Oberlandesgericht Dahm scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2015 als Beisitzer aus dem 13. Zivilsenat und dem 9. Senat für Familiensachen aus und tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 8. Senat für Familiensachen.

Richter am Oberlandesgericht Wagner wird mit Wirkung vom 01. August 2015 zum stellvertretenden Vorsitzenden des 8. Senats für Familiensachen bestellt.

4.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Scheuß tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 7. Strafsenat.

5.

Der 2. Strafsenat übernimmt vom 4. Strafsenat die ab dem 01. August 2015 neu eingehenden Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Kleve.

6.

Richterin am Landgericht Voß tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 zum 1. Strafsenat, zum 1. Senat für Bußgeldsachen sowie zum 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

7.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Frommhold tritt mit Wirkung vom 17. August 2015 zum 8. Zivilsenat.

8.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Schütz tritt – unter Verbleib im 4. Strafsenat und im 6a. Hilfsstrafsensat – mit Wirkung vom 01. September 2015 zum 3. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Potthoff wird mit sofortiger Wirkung zur stellvertretenden Vorsitzenden des 3. Zivilsenats bestellt.

9.

Richterin am Oberlandesgericht Adam tritt – unter Verbleib im 3. Kartellsenat – mit Wirkung vom 01. September 2015 zum 12. Zivilsenat und zum 5. Kartellsenat. Richterin am Oberlandesgericht Odenthal scheidet – unter Verbleib im 12. Zivilsenat und im 26. Zivilsenat – mit Ablauf des 31. August 2015 aus dem 5. Kartellsenat aus.

10.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Wolff wird mit Rücksicht darauf, dass sie aufgrund ihrer Heranziehung zu Aufgaben der Justizverwaltung nur noch mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 für Rechtsprechungsaufgaben zur Verfügung steht, mit sofortiger Wirkung von der Liste der Ergänzungsrichter für den 6. Strafsenat gestrichen. Richter am Oberlandesgericht Haarmann scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem 18. Zivilsenat aus und tritt zum 28. Zivilsenat.

11.

Der zweite Absatz des Unterabschnitts „Vertretungen“ in Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans wird dahingehend klargestellt, dass ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger im Sinne der dortigen Regelung anzusehen ist.

Düsseldorf, 30. Juli 2015

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

<hr/> Paulsen	<hr/> Bergmann-Streyl	<hr/> - Urlaub - Derrix
<hr/> Drossart	<hr/> Havliza	<hr/> Jenssen
<hr/> Kaiser	<hr/> Manderscheid	<hr/> Dr. Puderbach-Dehne
<hr/> van Rossum	<hr/> - Urlaub - Dr. Scholten	